

Gesellschaftsvertrag

der

SWU mobil GmbH

§ 1

Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft für die Firma

„SWU mobil GmbH“

(2) Sitz der Gesellschaft ist Ulm/Donau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen seiner kommunalen Aufgabenstellung der Betrieb des öffentlichen Nahverkehrs sowie die Erbringung von jeglichen Mobilitätsdienstleistungen im öffentlichen Nahverkehr im Raum Ulm und Neu-Ulm sowie artverwandte Dienstleistungen.

(2) Im Rahmen ihres Geschäftsbetriebs ist die Gesellschaft zu allen gesetzlich, insbesondere kommunalrechtlich zulässigen Tätigkeiten und Maßnahmen berechtigt, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung ihres Gesellschaftszwecks geeignet ist. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben oder pachten.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt Euro 280.000.000 (in Worten: zweihundertachtzigtausend Euro).

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 6

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung und Vertretung, Beteiligungsverwaltung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, wovon einer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung ernannt werden kann. Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem Geschäftsführer oder Prokuristen ganz oder teilweise Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (3) Die Niederlegung des Geschäftsführeramtes ist jederzeit möglich, bedarf aber zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung an die Gesellschaft und an alle

Gesellschafter. Die Frist beträgt einen Monat zum Monatsende nach der Mitteilung, wenn kein wichtiger Grund zur sofortigen Niederlegung des Geschäftsführeramtes berechtigt. Die Erklärung der Niederlegung des Geschäftsführeramtes gegenüber der Gesellschaft gilt gleichzeitig als Kündigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages.

- (4) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, die von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlassen wird.
- (5) Die Geschäftsführer sind an Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und eine etwaige, von der Gesellschafterversammlung aufzustellende Geschäftsordnung gebunden. Sie haben die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans soll vertraglich verpflichtet werden, die ihm im Geschäftsjahr gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 lit.a HGB der Gemeinde jährlich zu Veröffentlichung mitzuteilen.
- (6) Der Geschäftsführung obliegt ferner die rechtzeitige Einbindung der Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm in Grundsatzfragen und Fragen von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie die Übermittlung aller Informationen, die zur Durchführung eines Beteiligungscontrollings der Städte Ulm und Neu-Ulm notwendig sind. Dies gilt auch für den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss. Die Einzelheiten werden zwischen den Städten und der Geschäftsführung festgelegt. Diese Verpflichtungen schließen Tochtergesellschaften ein.
- (7) Die Tagesordnung mit Sitzungsvorlagen sowie die Niederschriften für die Sitzungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung sowie die Niederschriften darüber sind den Beteiligungsverwaltungen der Städte Ulm und Neu-Ulm und Gesellschaftern von der Geschäftsführung zuzusenden.

§ 8

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus den jeweiligen Mitgliedern des Aufsichtsrates bei der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, solange die gesetzlichen Vorschriften der Arbeitnehmermitbestimmung keine Anwendung finden.
- (3) Für den Fall, dass ein obligatorischer Aufsichtsrat zu bilden ist, werden die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer der Gesellschaft nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes/Mitbestimmungsgesetzes gewählt. Die weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates setzen sich aus den von der Gesellschafterversammlung der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH gewählten und bestellten Aufsichtsratsmitgliedern zusammen.

- (4) Die Amtsdauer eines nicht der Arbeitnehmermitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrates entspricht der Amtsdauer des Aufsichtsrates bei der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH. Im Übrigen endet die Amtsdauer des Aufsichtsrates mit Ablauf der Gesellschafterversammlung der SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Wahl des Aufsichtsrates beginnt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Sofern ein Aufsichtsratsmitglied bei seiner Wahl dem Gemeinderat/Stadtrat oder der Verwaltung der Städte Ulm oder Neu-Ulm angehört, endet sein Aufsichtsratsmandat ferner mit dem Ablauf der Gesellschafterversammlung, die seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat/Stadtrat oder dem Ende seines Dienstverhältnisses zur jeweiligen Stadt folgt. Das Amt der von SWU Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm GmbH entsandten Oberbürgermeister der Städte Ulm und Neu-Ulm endet mit dem Ende der Stellung als gesetzlicher Vertreter der jeweiligen Stadt.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist niederlegen.
- (6) Scheidet ein von der Gesellschafterversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses in der nächsten Gesellschafterversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das Gleiche gilt, wenn ein gewähltes Mitglied die Annahme des ihm angetragenen Mandats ablehnt.

§ 9

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter für die in § 8 festgelegte Amtsdauer. Scheidet der Vorsitzende oder seine Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.
- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWU mobil GmbH“ abgegeben.
- (3) Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von den Geschäftsführern oder einem Aufsichtsratsmitglied beantragt wird.
- (4) Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder per Email unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen können eine andere Form und eine kürzere Frist gewählt werden.

- (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist. Diese Einladung ist mit einem Empfangsbekanntnis zu versenden.
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder textlicher (E-Mail oder Fax) Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art Beschlussfassung widerspricht.
- (9) Über die Sitzung des Aufsichtsrates sowie über die Beschlüsse nach Absatz 8 ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen, an die Mitglieder zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (10) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

§ 10

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Die von den Städten Ulm und Neu-Ulm entsandten oder von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der Städte Ulm und Neu-Ulm zu berücksichtigen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
 1. Festsetzung des Wirtschaftsplanes, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und einer Stellenübersicht.
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 4. Gewährung von Darlehen und Spenden, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 5. Abschluss sonstiger Verträge von besonderer Bedeutung, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird;
 6. Rechtsgeschäfte mit Gesellschaftern oder Aufsichtsräten sowie diesen nahestehenden Personen oder verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG), soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegender Geschäftswert überschritten wird.
 7. Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ eines Beteiligungsunternehmens oder eines Zweckverbandes;
 8. Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit der Streitgegenstand einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegenden Betrag übersteigt;
 9. Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit im Einzelfall einen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates festzulegende Wertgrenze überschritten wird;
 10. Ernennung und Abberufung von Prokuristen;
 11. Eingruppierung von Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 15 des jeweils anwendbaren Tarifvertrages.
 12. Festsetzung, Aufhebung oder Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
 13. Abschluss und Änderung von Verbundverträgen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs.
- (3) Der Aufsichtsrat bereitet die Angelegenheiten vor, über die die die Gesellschaftsversammlung zu beschließen hat und spricht eine entsprechende Beschlussempfehlung aus.

§ 11

Sitzungsgeld

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten ein Sitzungsgeld zur pauschalen Abgeltung der ihnen infolge ihrer Aufsichtsratsstätigkeit entstehenden Auslagen. Die Höhe des Sitzungsgeldes wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 12

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Jeder Gesellschafter hat das Recht, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so kann der betreffende Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Berufung oder Ankündigung selbst bewirken.
- (2) Es finden jährlich mindestens zwei ordentliche Gesellschafterversammlungen statt. Die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses soll binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und an die Gesellschafter zu versenden ist. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb eines Monats nach Zugang der vorgenannten Niederschrift angefochten werden.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes bestimmt.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere

1. die Festlegung der wesentlichen Eckpunkte der Wirtschaftsplanung,
2. die Festlegung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
3. die Wahl des Abschlussprüfers für die Gesellschaft und die Tochtergesellschaften,

4. die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Tochtergesellschaften,
5. die Errichtung, der Erwerb oder die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist,
6. der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG.,
7. die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
8. die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates.

§ 14

Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt auf der Basis der von den Gesellschaftern gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Eckpunkte der Wirtschaftsplanung so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das Unternehmen einschließlich Tochtergesellschaften auf, dass er vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.
- (2) Der jährliche Wirtschaftsplan umfasst in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften den Erfolgsplan, den Vermögensplan, eine fünfjährige Finanzplanung und eine Stellenübersicht.
- (3) Nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsrechts ist eine Ergebnisvorschau, die eine fünfjährige Finanzplanung umfasst, zu erstellen.
- (4) Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens werden entsprechend der kommunalrechtlichen Vorgaben der Gemeinde übersandt.

§ 15

Jahresabschluss, Gewinnverteilung

- (1) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nebst Anhang, einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung sowie Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGBs für große Kapitalgesellschaften sowie innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 264 HGB aufzustellen und den Gesellschaftern - nebst Vorschlag über die Gewinnverwendung – zur Feststellung vorzulegen. Darüber hinaus ist der Jahresabschluss und der Lagebericht in der Weise aufzustellen, dass sämtliche kommunalrechtliche Anforderungen, insbesondere die des § 53 Abs. 1 Nr.

1 und 2 HGrG, beachtet werden und die rechtzeitige und vorherige Einbeziehung der Beteiligungsverwaltungen gewährleistet ist. Insbesondere

- a. werden Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers der Gemeinde übersandt.
- b. erhalten das Rechnungsprüfungsamt sowie die überörtliche Prüfbehörde die vorgesehenen Befugnisse nach § 54 HGrG.
- c. werden der Gemeinde für die Aufstellung des Gesamtabchlusses alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt zur Verfügung gestellt.

- (2) Die zuständige Prüfungsbehörde hat das Recht zur örtlichen und überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach §§ 111, 114 GemO BW und Art. 91 BayGO.
- (3) Der Jahresabschluss wird durch einen jährlich von der Gesellschafterversammlung gewählten Wirtschaftsprüfer vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften in entsprechender Anwendung der Vorschriften des HGB geprüft.
- (4) Den Städten Ulm und Neu-Ulm werden die Befugnisse nach den §§ 53 und 54 des HGrG eingeräumt. Der Gemeinde werden die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt entsprechend den kommunalrechtlichen Vorgaben eingereicht.
- (5) Der Entwurf des Jahresabschlusses ist mit den Gesellschaftern vor endgültiger Aufstellung zu beraten.
- (6) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.

§ 16

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im Bundesanzeiger sowie in den Amtsblättern für die Stadt Ulm und den Alb-Donau-Kreis sowie der Stadt Neu-Ulm veröffentlicht.